glarusnord

An das
Gemeindeparlament Glarus Nord

Niederurnen, 28. April 2011

Bericht der Bau-, Raumplanungs-, Verkehrskommission (BRVK) zu Erschliessungsreglement (ER), Wasser- und Abwasserreglemente und deren Tarife

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bau-, Raumplanungs- und Verkehrskommission hat das Erschliessungsreglement (ER), die Wasser- und Abwasserreglemente und deren Tarife an ihrer Sitzung vom 8. Februar 2011 beraten. An einer 2. Sitzung am 9. März nahmen folgende Personen teil:

Präsidentin Ann-Kristin Peterson

Mitglieder Kurt Krieg
Max Eberle
Fridolin Dürst
Christoph Zwicky
Daniel Landolt
Martin Landolt (als Ersatz für Alfred Hefti)

Zugezogen Hans Leuzinger, Ressortleiter Bau und Umwelt
Jacqueline Thommen, Bereichsleiterin Bau und Umwelt
Urs Spälti, Abt. Leiter Hochbau/Raumplanung

Protokoll Doris Fischli

Ausgangslage

Gemäss Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) sind die Gemeinden verpflichtet, ein Erschliessungsreglement (ER) zu erlassen. Bisher hatten nur Bilten, Oberurnen und Mollis ein ER. Das vorliegende ER ist für die gesamte Gemeinde Glarus Nord erarbeitet worden und dient als Grundlage oder Basisreglement für andere Reglemente, wie Wasser- und Abwasserreglement sowie deren Tarife.

Das Erschliessungsreglement wird auf das RBG und die Bauverordnung aufgebaut und tritt ab Mitte 2011 in Kraft. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Änderungen im Baugesetz und in den Bauordnungen. Eine Überarbeitung erfolgt erst im Zusammenhang mit der Zonenplanung, was jedoch noch ein paar Jahre in Anspruch nehmen dürfte.

Die Reglemente zu Wasser und Abwasser inkl. Tarife wurden von der Gemeindeversammlung am 13.1.2010 genehmigt. Nun folgt das ER, was Änderungen an den bestehenden Reglementen zur Folge hat. Das Parlament hatte Anfangs 2010 seine Arbeit noch nicht aufgenommen, deshalb wurden die Reglemente über Wasser und Abwasser der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Diese Reglemente sind gültig und seit dem 1.1.2011 in Kraft.

Die Revision 2011 erfolgt nun auf Grund der Anpassung an das Erschliessungsreglement.

Die Kompetenzen sind in der Gemeindeordnung festgelegt: Art. 14 (fakultatives Referendum... für Recht setzende Reglemente) und Art. 57 (Aufhebung bisheriges Recht). Das bedeutet, dass die Reglemente nicht vor die Gemeindeversammlung müssen.

Für die Beratung standen der Kommission der Entwurf des ER, revidierte Wasser- und Abwasserreglemente und deren Tarife, später Entwürfe der revidierten Versionen (wie oben genannt) mit zum grössten Teil sichtbaren Änderungsvorschlägen sowie eine Übersicht der Systematik zur Verfügung.

Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Reglementen und deren Bereichen

1. Erschliessungsreglement (ER)

Seite 1: Die gesetzliche Grundlage fehlt, resp. ist bei der Übernahme ins neue Layout untergegangen. Wieder hinzufügen: Gestützt auf Art. 37 und 38 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) des Kantons Glarus und das Baureglement der Gemeinde erlässt die Gemeinde Glarus Nord nachstehendes Erschliessungsreglement.

Art. 5, Abs. 3: Der letzte Satz betreffend Vorbehalt bei der Schneeräumung wird in Frage gestellt. Aufgrund der Erklärung, dass bei öffentlichen Strassen die Pflicht zur Schneeräumung besteht und bei privaten Strassen Verträge mit den Eigentümern abgeschlossen würden, wird der Abschnitt ohne Änderung belassen.

Art. 6, Abs. 3: Die Formulierung soll wie folgt präzisiert werden (kursiv), damit der Absatz besser verständlich wird: Wenn die Gemeinde neue Strassen erstellt, bestehende Strassen mit neuen Belägen versieht oder *gemeindeeigene Werkleitungen welche sich im Strassenkörper befinden erneuert*, sind die Grundeigentümer verpflichtet, bestehende private Werkleitungen bez. Anschlüsse zu erneuern sowie für unbebaute Grundstücke vorsorgliche Anschlussleitungen zu erstellen. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der betroffenen Eigentümer.

Art. 20, Abs. 3: Über die "Kann-Formulierung" wird diskutiert. Für die Gemeinde ist diese Formulierung jedoch sinnvoll, sie wird in der vorliegenden Form belassen.

Art. 20, Abs. 4: Die Unentgeltlichkeit wird hinterfragt. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder wünscht keine Änderung.

Art. 25, Abs. 4: ... bei besonderen Verhältnissen... ist genauer zu definieren. Der Vorschlag

lautet: bei besonderen Verhältnissen ausserhalb der Bauzonen. Dieser Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt. Absatz 4 bleibt unverändert.

Art. 29, Abs. 3: Gibt zur Diskussion Anlass. Diese Handhabung ist jedoch auch bei Kaufverträgen üblich, ausserdem sind Anschlussgebühren bereits vor der Erteilung der Baubewilligung fällig. Dieser Artikel wird unverändert belassen.

Art. 32, Abs. 1: Anmerkung zu den Anteilen: Diese werden im Einleitungsbeschluss benannt, das Verhältnis der Anteile öffentliche Interessenz zu privater Interessenz kann je nach Voraussetzungen unterschiedlich ausfallen.

Bemerkung zum Begriff *Interessenz*: Es handelt sich dabei offenbar um einen gebräuchlichen Glarner Ausdruck.

Art. 41, Abs. 2: Es ist nicht ganz klar, ob die Ausnahmen nur gewährt werden, wenn die Gründe a) - c) kumulativ erfüllt sind. Die Semikolons bei der Aufzählung weisen jedoch nicht darauf hin. Die Meinungen darüber, ob "und" oder "oder" richtig ist gehen auseinander. Der Vorschlag, zur Verdeutlichung jeweils das Wort "oder" anzufügen, wird mehrheitlich abgelehnt. Der Absatz 2 bleibt unverändert.

Die redaktionellen Änderungen wurden von der Abt. Bau und Umwelt vor dem Versand an das Gemeindeparlament übernommen.

Antrag der BRVK zum ER

Die BRVK beantragt dem Parlament die Formulierung im Art. 6, Abs. 3 zu ergänzen mit: ... *oder gemeindeeigene Werkleitungen welche sich im Strassenkörper befinden erneuert,...*

> Neu lautet der Art. 6, Abs. 3,: „Erstellt die Gemeinde neue Strassen oder werden bestehende Strassen mit neuen Belägen versehen *oder gemeindeeigene Werkleitungen welche sich im Strassenkörper befinden erneuert*, sind die Grundeigentümer verpflichtet, bestehende private Werkleitungen bzw. Anschlüsse zu erneuern sowie für unbebaute Grundstücke vorsorgliche Anschlussleitungen zu erstellen. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der betroffenen Eigentümer."

Begründung

Mit der bisherigen Formulierung müssten Privateigentümer ihre Werkleitungen und Anschlüsse erneuern sobald die Gemeinde Strassen erstellt oder erneuert. Dies wird nicht die Absicht des Absatzes sein. Mit der Ergänzung wird verdeutlicht, dass Privateigentümer ihre entsprechende Leitungen und Anschlüsse nur dann erneuern müssen, wenn die Gemeinde ihre Werkleitungen bzw. Anschlüsse erneuert.

2. Wasserreglement

Seite 1: Bei der rechtlichen Grundlage ist "Art." (Artikel) vor der Nummer einzufügen.

Art. 3: Bemerkung zu den Zuständigkeiten: Der Vollzug ist eine rein operative Angelegenheit.

Art. 11, 12 und weitere: Alles was in der jetzigen Vorlage gestrichen wurde, ist neu im ER geregelt, dies betrifft alle Definitionen im Perimeterverfahren. Nur noch die Spezialitäten werden in den übrigen Reglementen geregelt.

Art. 14: Zu Abs. 1 gibt es folgende Anmerkung: Nach Möglichkeit werden diese Arbeiten oder Vorrichtungen innerhalb des Grenzabstandes von 4 m durchgeführt.

Art. 54: Die Verjährungsfristen sind durch den Kanton geregelt.

Art. 55: Rechtsmittelbelehrung: Es genügt, nur die massgebende Stelle aufzuführen, in diesem Fall den Gemeinderat.

Art. 57: Dieser Artikel ist überflüssig, das gültige Reglement über Wasser wurde von der

GV vom 13.01.2010 genehmigt und wird im 2011 revidiert.

Generell gilt: Alles was in der jetzigen Vorlage gestrichen wurde, ist neu im ER geregelt

Die redaktionellen Änderungen wurden von der Abt. Bau und Umwelt vor dem Versand an das Gemeindeparlament übernommen.

Antrag der BRVK zum Wasserreglement

Die BRVK beantragt dem Parlament das Wasserreglement zu übernehmen.

3. Wassertarif

Zum Wassertarif gibt es keine Änderungsvorschläge.

Antrag der BRVK zum Wassertarif

Die BRVK beantragt dem Parlament den Wassertarif zu übernehmen.

4. Abwasserreglement

Seite 1: Bei der rechtlichen Grundlage ist "Art." (Artikel)vor der Nummer einzufügen.

Art. 16, Abs 2: Der Entscheid liegt bei der Gemeinde und nicht bei der kantonalen Fachstelle.

Art. 45, Abs. 1: Einsprache gegen erstinstanzliche Entscheide des Ressorts muss beim Gemeinderat erfolgen (nicht beim Ressort). Abs. 2 ist überflüssig, analog Art. 55 des Wasserreglementes genügt es, nur die massgebende Stelle aufzuführen, in diesem Fall den Gemeinderat.

Art. 47: Analog dem Wasserreglement ist dieser Artikel überflüssig, das gültige Reglement über Abwasser wurde von der GV vom 13.01.2010 genehmigt und wird im 2011 revidiert.

Wie beim Wasserreglement gilt auch für das Abwasserreglement: Alles was in der jetzigen Vorlage gestrichen wurde, ist neu im ER geregelt.

Die redaktionellen Änderungen wurden von der Abt. Bau und Umwelt vor dem Versand an das Gemeindeparlament übernommen.

Antrag der BRVK zum Abwasserreglement

Die BRVK beantragt dem Parlament das Wasserreglement zu übernehmen.

5. Abwassertarif

Zum Abwassertarif gibt es keine Änderungsvorschläge.

Antrag der BRVK zum Abwassertarif

Die BRVK beantragt dem Parlament den Abwassertarif zu übernehmen.

Die Kommissionspräsidentin

Ann-Kristin Peterson